

1. Wieso muss die kommunalen Wärmeplanung erstellt werden?

Die kommunale Wärmeplanung soll als bedeutendes Instrument zur Umsetzung der Wärmewende etabliert werden, unterstützt durch ein Gesetz zur Wärmeleitplanung. Diese Planung bietet den Kommunen einen klaren Fahrplan, um Klimaschutzvorgaben zu erfüllen und geeignete Wärmeversorgungsarten zu definieren. Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) und das Gebäudeenergiegesetz (GEG) bilden zentrale Regelungen für den Übergang zu klimafreundlichem Heizen.

2. Was ist die Kommunale Wärmeplanung?

Die kommunale Wärmeplanung ist ein strategisches Planungsinstrument und verfolgt mehrere wichtige Ziele:

- Identifikation lokaler Potenziale: Die Kommune ermittelt, welche Möglichkeiten zur Wärmeherzeugung aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme vor Ort bestehen. Es wird untersucht, ob und wie diese Potenziale durch Wärmenetze in die örtliche Wärmeversorgung integriert werden können.
- Wirtschaftlichkeitsanalyse: Die Kommune evaluiert, welche Wärmeversorgungsart in den verschiedenen Gebieten am kostengünstigsten ist.
- Festlegung der Versorgungsarten: Für das gesamte Stadtgebiet oder Teilbereiche davon wird bestimmt, wo eine Versorgung über Wärme- oder Wasserstoffnetze möglich ist und wo eine dezentrale Versorgung durch individuelle Heizungsanlagen (z.B. Wärmepumpen oder Pelletheizungen) wahrscheinlich ist.
- Informationsbereitstellung: Diese Planungen liefern Bürgerinnen und Bürgern sowie anderen Wärmeverbraucherinnen wichtige Informationen über die voraussichtliche zukünftige Wärmeversorgung in ihrem Gebiet.
- Entscheidungshilfe: Die bereitgestellten Informationen können als Grundlage für fundierte Investitionsentscheidungen der Gebäudeeigentümer dienen.

3. In welchen Schritten läuft die kommunale Wärmeplanung ab?

Ein kommunaler Wärmeplan zielt darauf ab, die Wärmeversorgung klimaneutral zu gestalten. Das Resultat ist ein Stadtplan, der aufzeigt, welche Formen der fossilfreien Wärmeversorgung in den verschiedenen Bereichen zukünftig sinnvoll sind. Ein Wärmeplan wird in der Regel in den folgenden Schritten entwickelt:

- Ist-Zustand: In diesem Schritt wird das gesamte Stadtgebiet analysiert. Die Analyse umfasst eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Gebäudetypen, des Alters der Gebäude und der genutzten Heizungsarten. Zudem wird der jährliche Energieverbrauch ermittelt. Auch die jährlichen Treibhausgas-Emissionen, die durch die Wärmeversorgung im Stadtgebiet entstehen, werden quantifiziert.
- Potentialanalyse: In diesem Schritt wird untersucht, wo im Stadtgebiet Einsparpotenziale für den Energieverbrauch bestehen. Gleichzeitig werden Optionen zur Wärmeversorgung von Gebäuden aus erneuerbaren Energiequellen erforscht. Dazu werden verschiedene Technologien der Wärmeversorgung analysiert, wie Geothermie, die Erdwärme nutzt und Solarthermie, die Sonnenenergie nutzt.

- Szenarien und Maßnahmen: Auf Grundlage der Ergebnisse aus den Schritten 1 und 2 wird ermittelt, wie sich der Wärmeverbrauch und -bedarf in den kommenden Jahren verändern wird. Außerdem wird untersucht, welche Wärmeversorgungsstrukturen erforderlich sind, um bis 2045 eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung zu gewährleisten. Abschließend wird eine Strategie für das Stadtgebiet ausgearbeitet. Diese Strategie umfasst Maßnahmen zur Umsetzung, wie beispielsweise die Reduzierung des Wärmebedarfs und die erforderlichen Schritte, um eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung zu erreichen. Die Maßnahmen ergeben sich aus den Ergebnissen der Schritte 1 und 2.

4. Bis wann muss die kommunale Wärmeplanung vorliegen?

Kommunen in Deutschland sind verpflichtet, bis Ende Juni 2026 Wärmepläne für ihre Netze zu erstellen, wenn sie über 100.000 Einwohner haben, oder bis Ende Juni 2028, wenn sie weniger als 100.000 Einwohner zählen.

5. Wo erfahre ich, ob für mein Wohngebiet eine Wärmeplanung vorliegt?

Um Informationen über den aktuellen Stand der Wärmeplanung und den Zeitpunkt der Fertigstellung des Wärmeplans Ihrer Kommune zu erhalten, können Sie sich direkt an Ihre Stadtverwaltung wenden. Zusätzlich plant das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, eine zentrale Internetplattform einzurichten. Dort sollen die fertigen Wärmepläne sechs Monate nach Ablauf der gesetzlichen Fristen für alle Interessierten einsehbar sein.

6. Ich bin Eigentümer von einem Ein- oder Zweifamilienhaus. Muss ich auf den Abschluss der Wärmeplanung abwarten?

Für Besitzer von Ein- und Zweifamilienhäusern ist es meist nicht nötig oder sinnvoll, auf den Abschluss der kommunalen Wärmeplanung zu warten. Wenn keine konkreten Pläne für einen Wärmenetzanschluss vorliegen, ist die Wärmepumpe oft die beste Option. Diese kann unabhängig vom Fortschritt der Wärmeplanung bestellt und installiert werden.

7. Muss eine Wärmepumpe wieder ausgebaut werden, wenn im Wohngebiet ein Wärmenetz entstehen soll?

Eine Wärmepumpe muss nicht entfernt werden, wenn später ein Wärmenetz im Gebiet entsteht. Nur wenn die Kommune eine Fernwärme-Satzung mit Anschluss- und Benutzungszwang erlässt, könnte theoretisch eine Anschlusspflicht entstehen. Allerdings:

- Die Anschlusspflicht greift in der Regel erst beim Austausch der bestehenden Heizung.
- Fernwärme-Satzungen müssen aus Verhältnismäßigkeitsgründen Ausnahmen vorsehen, die oft erneuerbare Energien wie Wärmepumpen zulassen.
- Bereits installierte Wärmepumpen genießen Bestandsschutz und müssen nicht ausgebaut werden, selbst wenn später eine Fernwärme-Satzung in Kraft tritt.

Somit besteht für Besitzer von Wärmepumpen kein Risiko bezüglich eines späteren Zwangsanschlusses an ein Wärmenetz.

8. Was ändert sich durch das Gebäudemodernisierungsgesetz?

Das Gebäudemodernisierungsgesetz ersetzt das bisherige Gebäudeenergiegesetz. Beim Austausch einer Heizung in einem bestehenden Gebäude können Eigentümerinnen und Eigentümer künftig unter anderem zwischen Wärmepumpe, Wärmenetzanschluss, Solarthermie, Biomasse, Hybridheizung, Stromdirektheizung sowie Gas- und Ölheizung wählen. Für neu eingebaute Gas-, Öl- und Flüssiggasheizungen gelten jedoch steigende Anforderungen an klimafreundliche Brennstoffe: ab 2029 mindestens 10 Prozent, ab 2030 mindestens 15 Prozent, ab 2035 mindestens 30 Prozent und ab 2040 mindestens 60 Prozent. Die vollständige Umstellung der Brennstoffe bis 2045 wird noch nicht abschließend im GModG geregelt. Die Bundesregierung muss hierzu bis zum 1. Dezember 2026 ein gesondertes Gesetz zur Grüngas- und Grünheizölquote vorlegen.

Quelle: § 42 Absatz 1 und 2 GModG in der beschlossenen Fassung.

§ 43 Absatz 1 GModG in der beschlossenen Fassung.

§ 42a GModG in der beschlossenen Fassung.

9. Was bedeutet das Gebäudemodernisierungsgesetz für die kommunale Wärmeplanung?

Die Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung bleibt bestehen. Wärmepläne müssen für Stadtgebiete mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis zum 30. Juni 2026 und für kleinere Stadtgebiete bis zum 30. Juni 2028 erstellt werden. Der Wärmeplan bleibt damit ein strategisches Planungs- und Informationsinstrument. Er zeigt beispielsweise, wo Wärmenetze, dezentrale Lösungen oder andere Versorgungsarten voraussichtlich geeignet sind. Der Wärmeplan selbst hat keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine individuellen Ansprüche oder Pflichten.

Quelle: § 4 Absatz 1 und 2 Wärmeplanungsgesetz (WPG).

§ 23 Absatz 2 bis 4 WPG.

10. Muss ich wegen des Wärmeplans meine Heizung austauschen oder mich an ein Wärmenetz anschließen?

Allein durch die Veröffentlichung eines kommunalen Wärmeplans entsteht keine Pflicht, eine funktionierende Heizung auszutauschen. Die neuen Anforderungen des Gebäudemodernisierungsgesetzes greifen grundsätzlich erst, wenn eine Heizungsanlage in einem bestehenden Gebäude ersetzt wird.

Quelle: § 42 Absatz 1 GModG in der beschlossenen Fassung; § 23 Absatz 4 WPG.